

Satzung Verein - Unser buntes Engen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Unser buntes Engen“ und wird in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen.
- 2) Der Verein hat den Sitz in 78234 Engen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind:

- 1) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- 2) die Förderung von Kunst und Kultur,
- 3) die Förderung der Bildung,
- 4) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
- 5) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- 6) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- 7) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und religiöser Zwecke sowie
- 8) Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Satzung Verein - Unser buntes Engen



Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1) die Einrichtung einer Begegnungsstätte und Vor-Ort Hilfe für Alt und Jung, um sowohl Senioren/-innen als auch Jugendliche selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aber altersbedingter Beeinträchtigungen auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) das Betreiben einer Theatergruppe, musikalische Aufführungen durch Vereinsmitglieder oder anderer Künstlerinnen und Künstler.
- 3) Veranstaltungsformate und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und zum Informationsaustausch unter den Bürgerinnen und Bürgern in Engen. In diesen Veranstaltungen sollen die globalen Zusammenhänge der Migration und Flucht aufgezeigt und auf kommunaler Ebene mit allen Beteiligten erörtert werden, um migrantische Teilhabe und Partizipation am öffentlichen Leben zu fördern.
- 4) die Vertretung der Interessen der Engener Bevölkerung mit internationalen Wurzeln, um ein harmonisches gesellschaftliches Miteinander in Engen aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern und das Zusammenwachsen aller Engener Bürgerinnen und Bürger mit und ohne internationale Wurzeln zu einer Gesellschaft in Vielfalt zu unterstützen,
- 5) den Gemeinderat, die Verwaltung und alle relevanten Akteure und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitarbeit zu unterstützen, um auf lokaler Ebene globales Denken und globale Verantwortung im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) zu fördern und damit die Entwicklung des globalen Südens zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen sind Personen, die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen.
- 3) Der Mitgliedsantrag erfolgt in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich, eine Anfechtung über die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5) Der Austritt ist in Schriftform bis zum 15. November zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 5 Abs. 2 in Verzug gerät.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- 2) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann einzelne Beitragspflichten erlassen.
- 4) Beitragsschuldner ist das Mitglied
- 5) Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- 6) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft kann der schon entrichtete Beitrag nicht zurückgefordert werden.

Satzung Verein - Unser buntes Engen



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere bei Veranstaltungen mitzuwirken und an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Der Verein ist weltanschaulich und religiös neutral. Jedes Mitglied respektiert und unterstützt diese Neutralität.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Die Organe entscheiden grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Wahlen haben auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung mit Ausnahme der Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden verlangt werden (§ 10 Abs.9)
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung über Strategie, Aufgaben, Stand und Planung der Vereinstätigkeiten
 - Bestellung von Beiräten, Beigeordneten, Ausschüssen, Delegierten
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabschlüsse zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten
- 2) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne die Enthaltungen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung ausdrücklich benannt sind. Zur Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort per E-Mail oder schriftlich für den Fall, dass kein E-Mail-Anschluss vorhanden ist, mitgeteilt werden.
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der/Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Integrationsbeauftragte (r) der Stadt Engen, kraft Amtes
 - d. Schriftführer
 - e. Kassierer
 - f. Sowie bis zu sechs weitere gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, z.B. Themenkreissprecher

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder sollen Diversitätsgesichtspunkte Berücksichtigung finden (kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Geschlecht), auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Herkunftsregionen. Es sollen möglichst viele Nationen im Vorstand vertreten sein.

- 2) Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitglieder-versammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende erfolgt in Einzelwahlen. Im Übrigen wird in verbundenen Einzelwahlen gewählt.

Der Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende sind gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt, wobei die einfache Mehrheit genügt.

Im Übrigen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- 4) Bei Sitzungen des Vorstandes ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes gefasst.
- 5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, die Entscheidung hierüber obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren beiden Stellvertretern/innen.

Satzung Verein - Unser buntes Engen



§ 10 Themenkreise

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können durch Beschluss Themenkreise einsetzen. Die Mitglieder in den jeweiligen Themenkreisen ernennen ihre Sprecher/in und einen Stellvertreter/in selbst. Den Themenkreisen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 11 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und gespeichert.
- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und einer ausdrücklichen Einwilligung der Mitglieder nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung. Er nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die für eine Veröffentlichung keine Einwilligung entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung erteilt haben.

§ 12 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Engen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen, hilfsweise der Kassier/ die KassiererIn, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Vereins ist deutsch.
- (2) Aus diesen Richtlinien können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.
- (3) Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
- (4) Diese Richtlinien können jederzeit durch einen Beschluss des Vereins abgeändert oder aufgehoben werden.